

Bonner Erklärung

Resolution der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbund Landesverbandes NRW e. V. am 23. April 2016

„Willkommen und Weiterkommen ... geflüchtete Kinder und Jugendliche – Handeln im Miteinander und Füreinander“

Präambel

Kinderrechte gelten uneingeschränkt für alle Kinder in NRW (Art. 6 der Landesverfassung NRW) – deshalb haben auch geflüchtete Kinder und Jugendliche ein Recht auf:

- sichere Unterkunft sowie Spiel, Erholung und Freizeit (Art. 31 UN KRK),
- ungehinderten Zugang zum Bildungssystem (Art. 28 UN KRK) und
- Gewährleistung eines Höchstmaßes an Gesundheit (Art. 24 UN KRK).

Die große Zahl von Flüchtlingen, die seit 2015 nach Deutschland und NRW gekommen sind, hat zu einer beeindruckenden Vielfalt von Aktivitäten und Unterstützungsangeboten für die Menschen geführt, die aufgrund von Krieg und Verfolgung bei uns Schutz und Sicherheit suchen. Vieles davon ist zivilgesellschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement zu verdanken, von dem die Willkommenskultur maßgeblich lebt.

Dies gilt uneingeschränkt auch für den Deutschen Kinderschutzbund in NRW. Als Kinderrechts- und Kinderschutzorganisation gilt unser besonderes Engagement Kindern und Jugendlichen. Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge sind minderjährige Kinder und Jugendliche. Viele kommen mit ihren Familien, viele aber auch unbegleitet. Die DKSB Orts- und Kreisverbände haben sich den Herausforderungen gestellt und ihre schon vorhandenen Angebote für die Minderjährigen mit Fluchterfahrung bzw. ihre Eltern und Familien geöffnet. Mancherorts sind zudem spezifische Angebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche geschaffen worden, die helfen wollen, sich hier besser zurechtzufinden, schnellstmöglich die deutsche Sprache zu erlernen und die schrecklichen Erfahrungen zu verarbeiten.

Mit großer Sorge konstatiert der Deutsche Kinderschutzbund in NRW, dass rassistische und rechtsextreme Tendenzen zunehmen, die sich in tätlichen Übergriffen auf Flüchtlinge bzw. Flüchtlingsunterkünfte zeigen, aber auch in einer zunehmend fremdenfeindlichen Haltung in der Mitte der Gesellschaft, wie der Zulauf zu den rechtspopulistischen Gruppierungen belegt. Wir verkennen nicht, dass die große Zahl an schutzsuchenden Menschen Staat, Gesellschaft und Wirtschaft vor sehr große Herausforderungen gestellt hat und noch immer stellt. Wir können nachvollziehen, dass Menschen beunruhigt sind. Gleichzeitig ist NRW aber ein Bundesland, das auf eine lange Geschichte von Zuwanderung zurückblicken kann und über vielfältige Erfahrungen verfügt, wie Integration als gegenseitiger Prozess gelingen kann. Menschen aus anderen Kultur- und Gesellschaftskreisen bringen Potentiale und Kompetenzen mit, die es einzubeziehen gilt und die als Bereicherung verstanden werden müssen. Die Gesellschaft in NRW ist plu-

ral mit sehr vielen unterschiedlichen Lebensentwürfen, Lebenslagen und Lebenserfahrungen. Insofern müssen sich nicht nur die Ankommenden verändern, sondern kulturelle Annäherung bedeutet auch, sich aufeinander einzulassen, ohne dabei die eigenen Werte aufgeben zu müssen. Unabdingbare Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen in NRW sind die Normen und Werte, die im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankert sind.

Wir begrüßen das Vorhaben, einen Integrationsplan für NRW zu erarbeiten.

Mit Blick auf geflüchtete Kinder und Jugendliche gehen mit den gesetzlichen Änderungen vom November 2015 und dem soeben in Kraft getretenen Asylpaket II erhebliche Verletzungen der universell geltenden Kinderrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt sind, einher. Ebenso verstoßen viele der neuen gesetzlichen Regelungen gegen die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie, die für besonders Schutzbedürftige, wozu gerade auch Kinder zählen, bestimmte Standards formuliert.

Der Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes hatte in einem Schreiben den Bundespräsidenten gebeten, das Asylpaket II nicht zu unterschreiben. Der ausgesetzte Familiennachzug für 2 Jahre für die subsidiär Schutzberechtigten, zu denen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zählen, ist mit den Kinderrechten unvereinbar. Das konstatiert selbst der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einer entsprechenden Ausarbeitung.

Die mit den gesetzlichen Regelungen im November 2015 eingeführte Unterscheidung von Flüchtlingen mit „hoher“ bzw. „guter“ oder „schlechter“ Bleibeperspektive ist für den Deutschen Kinderschutzbund in NRW nicht akzeptabel! Ebenso die mit dem Asylpaket II beschlossenen Schnellverfahren für Flüchtlinge aus als sicher eingestuftes Herkunftslandern. Diesen Menschen wird ein ordentliches rechtsstaatliches Verfahren verwehrt und kindspezifische Fluchtgründe beispielsweise können auf diese Weise kaum Berücksichtigung finden. Es bedeutet für davon betroffene Mädchen und Jungen, dass sie entweder in besondere Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, für die es keine zeitliche Beschränkung nach oben gibt, oder – ebenfalls ohne zeitliche Beschränkung – in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben haben. Dies entspricht in keiner Weise Art. 3 der UN KRK „im besten Interesse des Kindes“. Denn verbunden mit dieser Art von Unterbringung, die nicht kind- und altersgerecht für ein gelingendes Aufwachsen ist, ist auch keine soziale und gesellschaftliche Teilhabe möglich. Es gilt eine strikte Residenzpflicht: Die Einrichtungen dürfen kaum verlassen werden.

Forderungen

- Wir fordern das Land NRW nachdrücklich auf, über entsprechende Bundesratsinitiativen dafür Sorge zu tragen, dass die UN-Kinderrechte vollumfänglich beachtet und eingehalten werden.
- Wir fordern frühzeitigere Zugänge zu den Regel-Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Art. 28 der UN KRK! Obwohl in NRW die Schulpflicht für alle Kinder gilt, greift sie erst nach Verteilung auf die Kommunen. Der Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen oder besonderen Aufnahmeeinrichtungen liegt aber vor der Zuweisung zu einer Kommune. Mit anderen Worten: Diese Kinder und Jugendlichen werden von der so notwendigen schulischen Bildung oder Unterbringung in Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen. Das ist für den Deutschen Kinderschutzbund in NRW nicht hinnehmbar!
- Der Deutsche Kinderschutzbund in NRW ist erfreut, dass insbesondere im letzten Jahr sehr viele Fördermöglichkeiten für die Angebote für geflüchtete Menschen geschaffen und bereitgestellt wurden. Er mahnt jedoch eine bessere Abstimmung dieser finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten an sowie eine bessere Berücksichtigung von bestehenden Angeboten, die sich für Flüchtlinge öffnen und erweitern, statt nur auf spezifische Maßnahmen zu setzen.
- Der Deutsche Kinderschutzbund in NRW fordert landesweite einheitliche Standards für die Unterbringung von geflüchteten Kindern und ihren Familien. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften darf dabei nur eine Übergangslösung sein, die dennoch u.a. Rückzugs-, Freizeit- und Spielmöglichkeiten sowie kindgerechte sanitäre Anlagen zwingend erfordert (Art. 31. UN KRK). Weitere Mindeststandards ergeben sich aus der EU-Aufnahmerichtlinie. Ziel muss die dezentrale Unterbringung in eigenen Wohnungen gerade für Familien mit Kindern sein. Einige Kommunen verfügen hierzu über nachahmenswerte Konzepte. Bei Unterbringung von Kindern in Erstaufnahme-, Not- und Gemeinschaftsunterkünften fordern wir größtmöglichen Schutz vor Gewalt und Missbrauch sowie die Etablierung von entsprechenden Schutzkonzepten in den Flüchtlingsunterkünften.
- Wir fordern im Sinne des Art. 24 der UN KRK die Gewährleistung eines Höchstmaßes an Gesundheit für geflüchtete Kinder und Jugendliche. Die Beschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzen ist mit den Kinderrechten nicht vereinbar! Insofern sind die Spielräume des § 6 AsylbLG zur Gewährung sonstiger Leistungen in medizinischer Hinsicht für die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger unbedingt zu nutzen!
- Der Kinderschutzbund in NRW fordert die Kommunen dazu auf, im Hinblick auf unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge die Möglichkeiten des § 41 SGB VIII „Hilfen für junge Volljährige“ voll auszuschöpfen.
- Wir fordern das Land NRW auf, eine Initiative zum weiteren Ausbau ehrenamtlicher Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf den Weg zu bringen, weil diese einen erheblichen Beitrag zur Integration leisten.
- Für geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Familien müssen die Standards der Kinder- und Jugendhilfe uneingeschränkt gelten.

- Viele geflüchtete Kinder sind traumatisiert und brauchen daher sichere Orte sowie eine professionelle traumapädagogische Betreuung. Wir fordern die Landesregierung NRW auf, die für die Weiterbildung und Betreuung erforderlichen Mittel bereit zu stellen.
- Wir fordern die Ausländerbehörden in NRW auf, ihre Ermessensspielräume hinsichtlich der Bewegungsfreiheit von minderjährigen Flüchtlingen großzügig zu nutzen und ihre Informationspolitik zu verbessern! Abhängig vom jeweiligen Status ist die Bewegungsfreiheit mehr oder minder stark eingeschränkt. Das wiederum beschränkt die Teilnahme an kulturellen oder auch sportlichen Aktivitäten. Vereine und Verbände, aber auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Pflege- und Patenfamilien wissen oft nicht, ob sie geflüchtete Kinder beispielsweise in die nächste Stadt zum Zoobesuch oder in ein Zeltlager mitnehmen dürfen. Hier ist dringend auf der Landes- wie auf der Bundesebene Abhilfe zu schaffen! Geflüchtete Kinder und Jugendliche dürfen von solchen Freizeitaktivitäten nicht ausgeschlossen werden.
- Der Kinderschutzbund in NRW hält es für dringend geboten, dass die Landesregierung die bekannt gewordenen ca. 600 Fälle vermisster minderjähriger Flüchtlinge zum Anlass für intensive Aufklärungsbemühungen nimmt.

Bonn, 23. April 2016